

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 4. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2026)

zum Thema:

Sozialleistungsbetrug

und **Antwort** vom 24. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2026)

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26281
vom 04. Juni 2026
über Sozialleistungsbetrug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die angegebenen Daten zu den Fragen 1 bis 3a wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Da es sich bei der PKS um eine Jahresstatistik handelt, ist die unterjährige Darstellung von Daten für das laufende Jahr 2026 nicht möglich.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Bezogen auf die Schriftliche Anfrage [Drs. 19/18533](#) vom 8. März 2024 zum Sozialleistungsbetrug sowie mit Blick auf die zum 1. Juli 2026 geplante Umstellung vom Bürgergeld auf die neue Grundsicherung: Die ZDF-Dokumentation „Am Puls“ von Sarah Tacke vom 14.05.2026 ergab Hinweise

auf systematischen Leistungsmisbrauch, während Senatorin Kiziltepe in der Plenarsitzung vom 21.05.2026 erklärte, die Dokumentation „vermenge einiges“. ¹

1. Wie viele Verdachtsfälle von Sozialleistungsbetrug wurden in Berlin in den Jahren 2024, 2025 und 2026 (bis zum Stichtag 31.05.2026) insgesamt gemeldet (bitte analog zur Tabellensystematik der Antwort auf die Anfrage 19/18533² darstellen)?

Zu 1.: Die erfragten Daten können er folgenden Tabelle entnommen werden:

	Jahr 2024	Jahr 2025
Anzahl der Fälle von Sozialleistungsbetrug	556	476
davon Versuche	19	21

Quelle: PKS-Berlin, Stand: 10. Juni 2026

2. Wie hoch waren die jeweils registrierten Schadenssummen?
Wie hoch war die entsprechende Zahl der Tatverdächtigen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit [deutsch/nichtdeutsch] sowie Aufenthalts- bzw. Asylbewerberstatus)?

Zu 2.: Die erfragten Daten zu registrierten Schadenssummen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Jahr 2024	Jahr 2025
Schadenssumme	1.615.860 €	1.690.668 €

Quelle: PKS-Berlin, Stand: 10. Juni 2026.

Die erfragten Daten zu den ermittelten tatverdächtigen Personen (TV) können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2024								
	TV gesamt		deutsche TV		nicht deutsche TV		Asylbewerbende	
	männlich (m)	weiblich (w)	m	w	m	w	m	w
Jugendliche	-	1	-	1	-	-	-	-
Heranwachsende	11	2	9	1	2	1	1	-
Erwachsene ab 21 Jahren	304	224	156	108	148	116	3	2
gesamt	315	227	165	110	150	117	4	2

Quelle: PKS-Berlin, Stand 10. Juni 2026

¹ ZDF: Am Puls mit Sarah Tacke – System Bürgergeld: Leben ohne Leistung? [Dokumentation]. Veröffentlicht am 14.05.2026. [Online unter: <https://www.zdf.de/video/reportagen/am-puls-100/am-puls-mit-sarah-tacke---system-buergergeld-leben-ohne-leistung-100>; Abgerufen am 04.06.2026].

² Abgeordnetenhaus von Berlin, Schriftliche Anfrage Drs. [19/18533](#) (08.03.2024).

Jahr 2025								
	TV gesamt		deutsche TV		nicht deutsche TV		Asylbewerbende	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Jugendliche	2	1	1	-	1	1	-	-
Heranwachsende	10	4	8	2	2	2	2	-
Erwachsene ab 21	268	193	133	117	135	76	5	2
gesamt	280	198	142	119	138	79	7	2

Quelle: PKS-Berlin, Stand: 10. Juni 2026

3. Wie viele dieser Verdachtsfälle führten jährlich in den Jahren 2024, 2025 und 2026 (a) zu einer tatsächlichen Rückforderung und/oder (b) zu einer Strafanzeige?

Zu 3a.: Statistische Daten liegen seitens der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

Zu 3b.: Die Fertigung einer Strafanzeige ist Voraussetzung für eine statistische Erfassung in der PKS. Somit liegt allen oben genannten Fällen eine Strafanzeige zu Grunde.

4. In welcher Höhe wurden die in den Jahren 2024, 2025 und 2026 festgesetzten Rückforderungen tatsächlich eingezogen (bitte festgesetzte vs. realisierte Summe gegenüberstellen, ggf. nach Jobcenter-Bezirk)?

Zu 4.: Auf die Antwort zu Frage 3a wird verwiesen.

5. Mit welchem Ergebnis wurden die nach Frage 3 erstatteten Strafanzeigen abgeschlossen (Einstellung, Strafbefehl, Verurteilung, Bußgeld)?

Zu 5.: Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsbetrugs in dem durch die Strafverfolgungsbehörden genutzten Aktenregistratorprogramm MESTA nicht gesondert erfasst werden.

6. Wie viele Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen bzw. Mitwirkungsverstößen wurden 2024-2026 verhängt (bitte nach Jobcenter-Bezirk und Minderungshöhe)?

Zu 6.: Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Leistungsminderungen in den Jahren 2024 und 2025 sowie den Monaten Januar und Februar 2026 können der Anlage 1 entnommen werden.

7. In der ZDF-Dokumentation „Am Puls“ wird über die „Aufsuchende Beratung“ in Berlin berichtet, bei der Jobcenter-Mitarbeiter Leistungsberechtigte, die Termine verstreichen lassen, zu Hause aufsuchen. Wie viele Meldeversäumnisse (verstrichene Termine) wurden in den Berliner Jobcentern in den Jahren 2024, 2025 und 2026 registriert?

Zu 7.: Die Anzahl von neu festgestellten Leistungsminderungen bei ELB in den Jahren 2024 und 2025 sowie den Monaten Januar und Februar 2026 können differenziert nach Minderungsgründen der Anlage 1 entnommen werden.

8. Wie viele Hausbesuche im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung bzw. aufsuchenden Beratung wurden im genannten Zeitraum jährlich durchgeführt (bitte nach Jobcenter-Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 8.: Statistische Daten liegen seitens der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

9. In wie vielen Fällen führten diese Hausbesuche zur Feststellung von (a) Leistungsmissbrauch, (b) zur Einstellung von Zahlungen oder (c) zur Einleitung straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfahren? (Bitte jährliche Angaben für den genannten Zeitraum, 2024 bis 2026).

Zu 9.: Statistische Daten liegen seitens der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

10. Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind in den Berliner Jobcentern aktuell für die aufsuchende Beratung und die Missbrauchsbekämpfung vorgesehen?

Wie entwickelte sich diese Personalausstattung (jährlich) seit 2023?

Wie hoch ist die durchschnittliche Fallzahl pro Mitarbeiter in diesem Bereich (bitte quartalsweise ab 2023 angeben)?

Zu 10.: Für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person gibt es in den Berliner Jobcentern eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner. Die Beratung kann aufsuchend und sozialraumorientiert sein, vgl. § 14 SGB II i.V.m. § 1 SGB II. In diesem Sinne bezieht sich die aufsuchende Beratungsarbeit der Bundesagentur für Arbeit auf die zu erreichenden Ziele auch immer auf den Aufbau oder die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit. Sie ist anlassbezogen und sehr individuell.

Jeder Beschäftigte in den Berliner Jobcentern unterliegt ebenso der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, d.h. nach Recht und Gesetz zu handeln. Dazu gehört auch entsprechend den §§ 63 ff. SGB II beispielsweise, verschwiegenen Einkünften oder falschen Angaben, die zum Leistungsbezug führen bzw. führten, nachzugehen.

Eine Aussage zu Vollzeitäquivalenten, die explizit für aufsuchende Beratung und Missbrauchsbekämpfung vorgesehen sind oder Fallzahlen, kann daher nicht erfolgen.

11. Wie bewertet der Senat die in der ZDF-Dokumentation „Am Puls“ dargestellten Fälle von organisiertem Missbrauch (z. B. Schwarzarbeit bei Leistungsbezug), und welche konkreten Konsequenzen zieht er daraus für die Kontrolldichte in Berlin?

Zu 11.: Die Beschäftigten in den Berliner Jobcentern gehen jedem Hinweis auf Leistungsmissbrauch konsequent nach und setzen verschiedene Prüfinstrumente von Amtshilfersuchen bis zum eigenen Außen- und Ermittlungsdienst ein. Die Jobcenter nutzen in ihren Fachverfahren technische Warnhinweise bei häufig auffälligen Konstellationen, die im Zusammenhang mit Leistungsbetrug in Erscheinung getreten sind. Zudem unterhält jedes Jobcenter eine eigene Stelle zur Durchführung von Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten. Diese Beschäftigten sind die Schnittstelle zu den Ermittlungsbehörden, auf deren Unterstützung die Jobcenter angewiesen sind. Klar muss aber sein: Die Jobcenter sind Sozialbehörden und keine Ermittlungsbehörden.

12. Senatorin Kiziltepe erklärte am 21.05.2026 im Plenum³, die genannte Dokumentation „vermenge einiges“. Welche konkreten Sachverhalte oder Darstellungen in dem Beitrag sind nach Auffassung des Senats unzutreffend oder wurden fälschlich miteinander vermischt?

Zu 12.: Frau Senatorin Kiziltepe bezog sich in ihrer Aussage unter anderem auf die in dem Beitrag unwidersprochene Behauptung, dass „30 bis 40 Prozent“ aller Bürgergeldbescheide auf falschen Angaben beruhen. Für eine solche Annahme ist bundesweit keine belastbare Datengrundlage bekannt.

13. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls, den Jobcentern und der Polizei Berlin operativ ausgestaltet, und wie viele gemeinsame Kontrollaktionen fanden 2024 und 2025 (und ggf. 2026) statt?

Zu 13.: Im Rahmen des Projekts „Berliner Initiative für berechtigten Leistungsbezug“ findet ein kontinuierlicher und anlassbezogener Austausch des Senats mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und den Berliner Jobcentern statt. Eine regelmäßige operative Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamts besteht hingegen nicht. Dem Senat sind gemeinsame Kontrollaktionen am 27.01.2026, 24.04.2026, 22.05.202 und 05.06.2026 bekannt. Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse, die für die FKS relevant sind und in den beim Landeskriminalamt Berlin, Kommissariat 335, geführten Ermittlungsverfahren bekannt werden, werden dem Hauptzollamt unaufgefordert zur Prüfung und Verwendung in eigener Zuständigkeit übermittelt. Verbundeinsätze mit der FKS werden gleichwohl in anderen Sachzusammenhängen bzw. Phänomenbereichen durchgeführt. Eine statistische Erhebung hierzu erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Die Zusammenarbeit erfolgt im Übrigen im Rahmen des § 64 SGB II. Statistische Daten zu etwaigen Verbundprüfungen liegen nicht vor.

14. Welche organisatorischen und IT-technischen Vorbereitungen trifft der Senat, um mit Inkrafttreten der neuen Grundsicherung zum 1. Juli 2026 die Missbrauchskontrolle zu intensivieren?

Zu 14.: Die Umsetzung der neuen Grundsicherung erfolgt in den Berliner Jobcentern. Um betrügerische Strukturen zu erkennen und zu verfolgen, sind weiterhin große Anstrengungen nötig, bei bereits hoher Arbeitsbelastung in den Jobcentern. Hier setzt ein Vorhaben der Bundesagentur für Arbeit an. Die Bundesagentur für Arbeit errichtet derzeit auf einer gesetzlichen Grundlage ein Kompetenzcenter, das zentral und regional verankert wird, um Leistungsmissbrauch in beiden Rechtskreisen (SGB II und III) noch besser präventiv zu verhindern, aufdecken und verfolgen zu können. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

15. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um die in der Antwort zur Anfrage 19/18533 eingeräumten Erfassungslücken in einzelnen Bezirken zu schließen, um künftig eine bezirksübergreifende, belastbare Statistik zum Leistungsmissbrauch zu gewährleisten?

³ Fragestunde gemäß § 51 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (21.05.2026).

Zu 15.: Für das Asylbewerberleistungsgesetz ist die Datenerhebung in § 12 AsylbLG abschließend bundeseinheitlich geregelt. Eine Erfassung von Missbrauchsfällen ist nicht vorgesehen.

Im Bereich des SGB XII erfolgt eine statistische Erhebung nicht gesondert. Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte für die Unrechtmäßigkeit von Leistungsgewährungen, sind weitere Ermittlungen im Einzelfall einzuleiten und im Falle der Feststellung einer zu Unrecht erbrachten Leistung, wird diese von der leistungsempfangenden Person zurückgefordert.

Berlin, den 24. Juni 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Impressum

Auftragsnummer:	406272
Titel:	Schriftliche Anfrage der AfD - S19 - 2681 (Sozialleistungsbetrug)
Region:	Land Berlin und Jobcenter (Gebietsstand Februar 2026)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: Mai 2026
Erstellungsdatum:	10.06.2026
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Ost Friedrichstraße 34 10969 Berlin
E-Mail:	Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de
Hotline:	030/555599-7373
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 406272
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Leistungsminderungen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Leistungsminderung

Land Berlin und Jobcenter (Gebietsstand Februar 2026)

Zeitreihe von Jahresdurchschnittswerten bzw. ausgewählten Berichtsmonaten, Datenstand: Mai 2026

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtszeitraum	Land bzw. Jobcenter	Bestand ELB mit mindestens einer Leistungsminderung	Durchschnittliche Leistungsminderung in Euro (bezogen auf alle ELB mit mindestens einer Leistungsminderung)
		1	2
Jahresdurchschnitt 2024	Land Berlin	3.415	58
	JC Neukölln	731	56
	JC Treptow-Köpenick	267	59
	JC Steglitz-Zehlendorf	123	58
	JC Tempelhof-Schöneberg	250	56
	JC Charlottenburg-Wilmersdorf	105	59
	JC Pankow	162	58
	JC Reinickendorf	198	56
	JC Spandau	355	61
	JC Friedrichshain-Kreuzberg	304	56
	JC Mitte	362	56
	JC Marzahn-Hellersdorf	402	64
	JC Lichtenberg	157	61
Jahresdurchschnitt 2025	Land Berlin	4.010	62
	JC Neukölln	774	59
	JC Treptow-Köpenick	230	63
	JC Steglitz-Zehlendorf	174	59
	JC Tempelhof-Schöneberg	358	59
	JC Charlottenburg-Wilmersdorf	128	60
	JC Pankow	179	61
	JC Reinickendorf	247	62
	JC Spandau	396	64
	JC Friedrichshain-Kreuzberg	383	61
	JC Mitte	448	59
	JC Marzahn-Hellersdorf	533	70
	JC Lichtenberg	159	63
Januar 2026	Land Berlin	3.760	63
	JC Neukölln	763	58
	JC Treptow-Köpenick	196	65
	JC Steglitz-Zehlendorf	175	61
	JC Tempelhof-Schöneberg	371	61
	JC Charlottenburg-Wilmersdorf	125	61
	JC Pankow	189	62
	JC Reinickendorf	249	64
	JC Spandau	366	66
	JC Friedrichshain-Kreuzberg	341	61
	JC Mitte	360	62
	JC Marzahn-Hellersdorf	461	74
	JC Lichtenberg	164	65
Februar 2026	Land Berlin	4.305	63
	JC Neukölln	797	60
	JC Treptow-Köpenick	217	63
	JC Steglitz-Zehlendorf	201	58
	JC Tempelhof-Schöneberg	377	61
	JC Charlottenburg-Wilmersdorf	142	60
	JC Pankow	233	61
	JC Reinickendorf	288	64
	JC Spandau	483	67
	JC Friedrichshain-Kreuzberg	412	60
	JC Mitte	429	64
	JC Marzahn-Hellersdorf	567	70
	JC Lichtenberg	159	63

Neu festgestellte Leistungsminderungen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Minderungsgründen

Land Berlin und Jobcenter (Gebietsstand Februar 2026)

Zeitreihe von Jahressummen bzw. ausgewählten Berichtsmonaten, Datenstand: Mai 2026

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtszeitraum	Land bzw. Jobcenter	Anzahl neu festgestellte Leistungsminderungen	darunter wegen ...		Anzahl ELB mit neuer Leistungsminderung im Berichtszeitraum
			Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	
		1	2	3	4
Jahressumme 2024	Land Berlin	44.879	41.115	61	40.585
	JC Neukölln	9.600	9.128	8	8.735
	JC Treptow-Köpenick	3.480	3.202	4	3.188
	JC Steglitz-Zehlendorf	1.627	1.476	4	1.474
	JC Tempelhof-Schöneberg	3.297	3.065	6	3.007
	JC Charlottenburg-Wilmersdorf	1.313	1.162	6	1.234
	JC Pankow	2.012	1.853	*	1.900
	JC Reinickendorf	2.591	2.356	4	2.360
	JC Spandau	4.556	4.146	*	4.142
	JC Friedrichshain-Kreuzberg	3.778	3.315	9	3.593
	JC Mitte	4.945	4.649	4	4.316
	JC Marzahn-Hellersdorf	5.537	4.852	9	4.779
	JC Lichtenberg	2.143	1.911	3	1.857
Jahressumme 2025	Land Berlin	52.943	47.535	67	47.009
	JC Neukölln	10.109	9.345	7	9.123
	JC Treptow-Köpenick	2.973	2.662	-	2.685
	JC Steglitz-Zehlendorf	2.315	2.088	5	2.090
	JC Tempelhof-Schöneberg	4.803	4.352	3	4.259
	JC Charlottenburg-Wilmersdorf	1.636	1.442	3	1.503
	JC Pankow	2.295	2.027	6	2.118
	JC Reinickendorf	3.292	2.949	9	2.911
	JC Spandau	5.113	4.597	6	4.558
	JC Friedrichshain-Kreuzberg	5.009	4.463	4	4.485
	JC Mitte	6.127	5.721	12	5.331
	JC Marzahn-Hellersdorf	7.152	6.111	12	6.092
	JC Lichtenberg	2.119	1.778	-	1.854
Januar 2026	Land Berlin	4.064	3.606	4	3.621
	JC Neukölln	817	758	-	752
	JC Treptow-Köpenick	199	179	-	182
	JC Steglitz-Zehlendorf	188	161	-	168
	JC Tempelhof-Schöneberg	397	370	-	359
	JC Charlottenburg-Wilmersdorf	127	116	-	121
	JC Pankow	185	165	-	176
	JC Reinickendorf	285	257	-	245
	JC Spandau	408	345	*	353
	JC Friedrichshain-Kreuzberg	369	332	-	334
	JC Mitte	393	359	*	347
	JC Marzahn-Hellersdorf	519	421	*	422
	JC Lichtenberg	177	143	-	162
Februar 2026	Land Berlin	4.698	4.213	10	4.161
	JC Neukölln	866	821	*	777
	JC Treptow-Köpenick	227	207	-	208
	JC Steglitz-Zehlendorf	214	183	*	199
	JC Tempelhof-Schöneberg	410	368	*	371
	JC Charlottenburg-Wilmersdorf	152	141	*	139
	JC Pankow	250	214	*	228
	JC Reinickendorf	330	296	*	285
	JC Spandau	527	470	-	457
	JC Friedrichshain-Kreuzberg	436	388	-	399
	JC Mitte	496	457	*	418
	JC Marzahn-Hellersdorf	621	527	*	529
	JC Lichtenberg	169	141	-	151

Erstellungsdatum: 10.06.2026, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 406272

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Monats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Monats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Monatsberichte wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmontat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmontat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmontat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmontat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Demografie](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.